



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24450



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 29. Januar 1998
(ABI. NRW. 2 1999, S. 26)

30. Januar 1999

Jahrgang 1999
Nr. 2

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 29. Januar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienordnung
- § 4 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Punkteanrechnungssystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang, Art und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Prüfungen in der Studienrichtung „International Business Studies“
- § 20 Prüfungen in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“
- § 21 Prüfungen in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“
- § 22 Prüfungen in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“
- § 23 Wahlpflichtfächer
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 26 Anerkennung und Beschränkungen von Bonuspunkten
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bestehen der Diplomprüfung
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 30 Freiversuche
- § 31 Zeugnis für die Diplomprüfung
- § 32 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 34 Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1 Tabellen der Bonuspunkte und Fächer im Grundstudium

Anhang 2 Tabellen der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Anhang 3 Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 23 Abs. 1

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad

- a) Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kff.) bzw. Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.) bei Wahl der Studienrichtungen „International Business Studies“ und „Betriebswirtschaftslehre“,
- b) Diplom-Volkswirtin bzw. Diplom-Volkswirt (Dipl.-Volksw.) bei Wahl der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ oder
- c) Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer (Dipl.-Hdl.) bei Wahl der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung für die Studienrichtung „International Business Studies“ sieben Semester und für die Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ neun Semester.

(2) Die Regelstudienzeit gliedert sich in der Studienrichtung „International Business Studies“ in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern. In den übrigen Studienrichtungen gliedert sich die Regelstudienzeit in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern. In allen Studienrichtungen wird das Grundstudium durch die Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Der Studienumfang beträgt in der Studienrichtung „International Business Studies“ 120 Semesterwochenstunden, in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ 133 Semesterwochenstunden, in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ 139 Semesterwochenstunden und in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ 144 Semesterwochenstunden. Davon entfallen in der Studienrichtung „International Business Studies“ zwölf Semesterwochenstunden, in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ je 14 Semesterwochenstunden auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG. Davon entfallen ferner auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen: in der Studienrichtung „International Business Studies“ 69 bzw. 38 Semesterwochen-

stunden, in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ 93 bzw. 26 Semesterwochenstunden, in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ 109 bzw. 16 Semesterwochenstunden und in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ 119 bzw. 30 Semesterwochenstunden. Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen ist dabei in aller Regel höher anzusetzen, da die Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium zu einem großen Teil Wahlpflichtcharakter haben; gemäß Anhang 2 kann bei dem jeweiligen Katalog 1. bis 5. lt. Studienordnung aus einer größeren Zahl von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, als es der Mindestzahl von Pflichtstunden entspricht.

(4) Der Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine studiengangbezogene Studienordnung mit Studienplänen und Veranstaltungskommentaren. Sie geben insbesondere Aufschluß über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Fächern und Studienrichtungen und die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuß rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

(5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Punkteanrechnungssystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel in der Studienrichtung „International Business Studies“ vor Beginn des vierten Studiensemesters, in den übrigen Studienrichtungen vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Punkteanrechnungssystems abgelegt.

(3) Zu jeder einzelnen Prüfung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 bzw. § 17) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Regelungen der Meldung zu Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 14 Abs. 2 und § 18 Abs. 5).

(4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Schriftliche Prüfungsleistungen

Hierzu zählen insbesondere Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Projektbericht, Entwicklung von Computersoftware, Entwicklung von Computer-based Trainingskonzepten (CBT), Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials). Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zwei Zeitstunden, im Rahmen der Diplomprüfung pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung eine halbe Zeitstunde. Die Höchstdauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Diplomprüfung zwei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon

kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Mitwirkung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt – mitzuteilen.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 7) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat und je Lehrveranstaltung (zwei SWS) mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren (insbesondere im Rahmen des Hauptstudiums)

Sie werden durch die Abgabe eines schriftlichen Referates, den mündlichen Seminarvortrag und die Verteidigung des Referates – nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen – erbracht.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Der Prüfungsausschuß gibt spätestens zu Semesterbeginn im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüfungen jeweilig bekannt, welche für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 verbindlich vorgegeben sind und wieviele Bonuspunkte zugeordnet werden; diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen. Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Kandidatinnen und Kandidaten der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ können auf Antrag an den Prüfungsausschuß verlangen, daß für sie im Grundstudium (zum Beispiel für schulpraktische Studien) Bonuspunkte für die Teilnahme an Veranstaltungen (ohne Prüfung) erworben werden können und daß für sie im Hauptstudium in jedem Fach gemäß § 22 mindestens eine mündliche Prüfung angeboten wird. Dem Antrag ist stattzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuß für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuß ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuß Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten erweitert sich der Prüfungsausschuß um zwei Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften, die aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vorgeschlagen und vom Rat des entsprechenden Fachbereichs gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre und für Studierende ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten erhöht sich die Zahl der mindestens erforderlichen Mitglieder um eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs 3. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; dieses berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuß wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Für den sprach- und kulturwissenschaftlichen Bereich der Studienrichtung „International Business Studies“ gilt Entsprechendes. Bei der Bestellung zum Prüfenden sollen Gegenstand und

Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden; diese Abmeldungsoption bezieht sich nicht auf die einer Prüfung fest zugeordnete(n) Wiederholungsmöglichkeit(en). Für Seminare und in § 4 Abs. 5a) als „gleichwertige schriftliche Arbeiten“ bezeichnete Prüfungsleistungen werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 7 bekanntgegeben.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt die Meldung zur ersten Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die sowohl in ihm als auch im Studiengang Wirtschaftswissenschaften zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder
- e) der Prüfungsanspruch verlorengangen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die für die Studienrichtung „International Business Studies“ qualifizierende Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
4. Englisch A (Englischer Sprachbereich),
5. Englisch B (Wirtschaftsenglisch),
6. Zweiter Sprachbereich A (Französisch oder Spanisch),
7. Zweiter Sprachbereich B (Französisch oder Spanisch),
8. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
9. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
10. Statistik,
11. Mathematik.

(3) Die für die Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ qualifizierende Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A,
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
6. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
7. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
8. Statistik A,
9. Statistik B,
10. Mathematik A,
11. Mathematik B,
12. Wirtschaftsenglisch.

(4) Die für die Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ qualifizierende Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A,
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
6. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
7. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
8. Statistik A,
9. Statistik B,
10. Mathematik A,
11. Mathematik B,
12. Wirtschaftsenglisch,
13. Wirtschaftspädagogik A,
14. Wirtschaftspädagogik B.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Absätze 2 bis 4 bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten oder gleichwertigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a. An die Stelle von schriftlichen Prüfungsleistungen können mündliche gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b treten. § 4 Abs. 7 ist zu beachten.

(6) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten bzw. zu Blöcken zusammengefaßten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen schließen sich zeitlich unmittelbar an die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke an. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist, wird für die Diplom-Vorprüfung ein Bonuspunktekonto im Prüfungsamt geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung in den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 erhält die Kandidatin oder der Kandidat Bonuspunkte, deren Anzahl rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres im Benehmen mit den Prüfenden für jede Lehrveranstaltung bzw. jeden Lehrveranstaltungsblock einheitlich und verbindlich festgelegt wird. Die Anzahl der Bonuspunkte soll der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung bzw. des Lehrveranstaltungsblocks entsprechen.

(3) Aus Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock gleich im Sinne von Satz 1 ist.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder ergibt sich bei nur einer Prüfungsleistung durch Zuordnung. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und damit sämtliche Bonuspunkte gemäß § 12 Absätze 2 und 3 erworben wurden. Die Gesamtzahl der Bonuspunkte für die einzelnen Studienrichtungen ist **Anhang 1** zu entnehmen.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem mit der jeweiligen Anzahl der Bonuspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Fächer und bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche derselben Prüfung desselben Studiengangs an anderen Hochschulen bzw. in derselben Prüfung verwandter oder vergleichbarer Studiengänge dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Prüfungen und die ihnen zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden jeweils innerhalb eines Prüfungszyklus statt, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird. Für die Wiederholungsprüfungen gilt insbesondere auch § 8 Abs. 1 dritter Satz, letzter Halbsatz. Wenn nach Abschluß eines Prüfungszyklus – insbesondere gemäß § 8 Abs. 2 – noch Wiederholungsversuche bestehen, dann sind diese mit Beginn des jeweils folgenden Prüfungszyklus für das betreffende Fach abzulegen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholung zum Beginn des folgenden Prüfungszyklus, dann verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Der Verlust des Prüfungsanspruches kann frühestens nach zwei Semestern nach dem abgeschlossenen Prüfungszyklus festgestellt werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt endgültig als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für die neunsemestrigen Studienrichtungen qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und eine Angabe darüber enthält, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat für die siebensemestrige Studienrichtung oder für die neunsemestrigen Studienrichtungen qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Fall des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) in der Studienrichtung „International Business Studies“ bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die für die gewählte Studienrichtung qualifizierende Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. im Hauptstudium an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragt werden. Sie berechtigt zur Teilnahme an Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 18 im Umfang von maximal zwölf Bonuspunkten. Zur Auflösung der vorläufigen Zulassung siehe § 18 Abs. 9.
- (3) Die Zulassung zu einem Seminar setzt voraus, daß mindestens vier Bonuspunkte in dem entsprechenden Fach erworben wurden und eine Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.
- (4) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß mindestens 14 Bonuspunkte erworben wurden und eine Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang, Art und Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen (in einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. in Lehrveranstaltungsblöcken) in den Fächern, die in §§ 19 bis 23 für die verschiedenen Studienrichtungen angeführt werden, sowie aus der Diplomarbeit.
- (2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung mit den darauf bezogenen Studienplänen und Veranstaltungskommentaren zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Für jede bzw. jeden zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. Kandidaten werden ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto im Prüfungsamt geführt; die Bedingungen für das Zusammenwirken der Bonus- und Maluspunkte sind in §§ 26 und 28 geregelt. Nach Abschluß der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang beim Prüfungsamt). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.
- (4) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Bonuspunkte für die Fächer der jeweiligen Studienrichtung nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock dem Hauptstudium angehört,
 2. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt,

3. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock durch eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 5 und 7 abgeschlossen wird und keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.

Bei Wahlmöglichkeiten in Fächern können im ersten und zweiten Semester des Hauptstudiums bei Neigungswechsel – einmalig – bis zu vier Bonus- bzw. Maluspunkten für ein Fach ausgebucht werden („Antesten“ von Fächern). Die betreffenden Fächer mit Wahlmöglichkeiten sind in den §§ 19 bis 22 angeführt.

(5) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock des Hauptstudiums, in der bzw. in dem Bonuspunkte erworben werden können, werden eine Prüfung und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Das gilt nicht für Seminare, die jeweils mit anderen Themen neu angesetzt werden. Zur Teilnahme an der veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die Prüfungen finden im Semester der Lehrveranstaltung, die Wiederholungsprüfungen jeweils bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern nicht in der ersten Prüfung ein Freiversuch gemäß § 30 geltend gemacht wird.

(6) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, soweit die Regelungen des § 26 dies zulassen. Die Anzahl der Bonuspunkte entspricht den Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung oder Seminar); die Anzahl beträgt in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock jedoch nicht mehr als vier Bonuspunkte. Die Anzahl der zusätzlichen Bonuspunkte für Seminarleistungen und der Bonuspunkte für die Diplomarbeit sind der Übersicht der veranstaltungsbezogenen Prüfungen und den Punktetabellen in **Anhang 2**, Tabellen 1 bis 4, zu entnehmen.

(7) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 30 geltend macht, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der Bonuspunkte, die in der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. dem entsprechenden Lehrveranstaltungsblock zu erzielen sind. Für eine Seminarleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, werden Maluspunkte nur in Höhe der zwei Bonuspunkte des Semesterwochenstundenanteils (ohne die in § 26 Abs. 3 Satz 2 angeführten zusätzlichen Bonuspunkte) angerechnet.

(8) Bonuspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 26 Abs. 1 die Gesamtzahl der für die jeweilige Studienrichtung gemäß § 28 Abs. 1 vorgegebenen Bonuspunkte für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht oder die Beschränkungen von § 26 noch nicht erfüllt hat.

(9) Bonuspunkte und Maluspunkte können in veranstaltungsbezogenen Prüfungen bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung gemäß § 17 Abs. 2 vorliegt. In diesem Fall eröffnet das Prüfungsamt ein vorläufiges Bonuspunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 auf die nach Absatz 3 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Bonuspunktekonto werden die Bonuspunkte nach Maßgabe von § 26 übertragen; Maluspunkte werden voll übertragen.

(10) Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen ab, kann sie oder er an der Wiederholungsprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen. Sie oder er können stattdessen an der nächsten Prüfung (mit Wiederholungsprüfung) zur gleichen Lehrveranstaltung bzw. zum gleichen Lehrveranstaltungsblock teilnehmen. Die gewählte

Option ist bei der Abmeldung anzugeben. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock als gleich anzusehen ist. Anstelle der gleichen Lehrveranstaltung bzw. des gleichen Lehrveranstaltungsblocks kann eine andere bzw. ein anderer für die nächste Prüfung (mit Wiederholungsprüfung) gewählt werden, wenn das betreffende Fach dafür eine Wahlmöglichkeit bietet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(11) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat aus triftigem Grund die erste Prüfung in einer Lehrveranstaltung bzw. in einem Lehrveranstaltungsblock oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aus triftigem Grund von ihr zurück, kann sie oder er an der Wiederholungsprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen. Sie oder er kann stattdessen an der nächsten Prüfung (mit Wiederholungsprüfung) zur gleichen Lehrveranstaltung bzw. zum gleichen Lehrveranstaltungsblock teilnehmen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock als gleich anzusehen ist. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(12) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren oder dessen erste Prüfung „nicht ausreichend“ benotet oder als „nicht ausreichend“ gilt, aus triftigem Grund die Wiederholungsprüfung oder tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Beginn der Prüfung von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund zurück, bleibt es bedingt bei der Bewertung „nicht ausreichend“. Die nächstfolgende erste Prüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung bzw. zu dem gleichen Lehrveranstaltungsblock gilt in diesem Fall als Wiederholungsprüfung, in der die bedingt vergebene Bewertung „nicht ausreichend“ in eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ verbessert und so drohende Maluspunkte vermieden werden können. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock als gleich anzusehen ist. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Prüfungen in der Studienrichtung „International Business Studies“

(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „International Business Studies“ erstreckt sich auf veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Absatz 2),
4. Erster Sprachbereich, Englisch: Sprache und Kultur,
5. Zweiter Sprachbereich, Französisch oder Spanisch: Sprache und Kultur.

(2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind derzeit folgende Fächer:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzmanagement
- Informations-Management
- Internationales Management
- Marketing-Management
- Organisation
- Personal-Management
- Unternehmensrechnung.

(3) Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Fach und die Punktetabelle finden sich in **Anhang 2** Tabelle 1.

§ 20

Prüfungen in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“

(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“ erstreckt sich auf veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Absatz 2),
 3. Wirtschaftsinformatik,
 4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 5. Wahlpflichtfach (Absatz 3).
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind derzeit folgende Fächer:
- Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre
 - Internationales Management
 - Marketing
 - Organisation
 - Personalwirtschaft
 - Produktionswirtschaft
 - Rechnungswesen und Besteuerung.
- (3) Als Wahlpflichtfach ist eines der Fächer gemäß § 23 zu wählen.
- (4) Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Fach und die Punktetabelle finden sich in **Anhang 2** Tabelle 2.

§ 21

Prüfungen in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“

- (1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ erstreckt sich auf veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:
1. Volkswirtschaftstheorie,
 2. Volkswirtschaftspolitik,
 3. Finanzwissenschaft,
 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 5. Wahlpflichtfach (Absatz 2).
- (2) Als Wahlpflichtfach ist eines der Fächer gemäß § 23 zu wählen.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Fach und die Punktetabelle finden sich in **Anhang 2** Tabelle 3.

§ 22

Prüfungen in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“

- (1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ erstreckt sich auf veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen in den folgenden drei Pflichtfächern und in zwei der folgenden Wahlpflichtfächer.
- (2) Pflichtfächer sind:
1. Wirtschaftspädagogik,
 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.
- (3) Wahlpflichtfächer sind:
- a) Wahlpflichtfächer im Rahmen der Speziellen Wirtschaftslehre:
Aus den folgenden Fächern können zwei nach freier Wahl kombiniert werden:
 - Produktionswirtschaft/Industrie
 - Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre
 - Absatz und Marketing
 - Organisation und Bürokommunikation
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Unternehmensrechnung.
 - b) Als Wahlpflichtfach anstelle einer Speziellen Wirtschaftslehre gemäß Absatz 3 Buchstabe a kann eines der in § 23 genannten Wahlpflichtfächer gewählt werden.
 - c) Als Wahlpflichtfach anstelle von zwei Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder b kann Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

(4) Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Fach und die Punktetabelle finden sich in **Anhang 2** Tabelle 4.

§ 23

Wahlpflichtfächer

(1) Als Wahlpflichtfächer können alle Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden (vgl. **Anhang 3** dieser Prüfungsordnung).

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes als im Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 1 genanntes, an der Universität – Gesamthochschule Paderborn durch in Forschung und Lehre tätige Professorinnen und Professoren vertretenes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung steht.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihrer oder seiner Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (für die Studienrichtungen International Business Studies und Wirtschaftspädagogik ist Absatz 7 zu beachten). Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Diplomarbeiten können von in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und habilitierten Assistentinnen und Assistenten der an der jeweiligen Studienrichtung beteiligten Fachbereiche ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgelegt, ob es sich um ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema handelt (Absatz 5 Satz 2). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist in § 17 Abs. 4 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Studienrichtung „International Business Studies“ drei Monate und in den Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ vier Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema erhöht sich die Bearbeitungszeit in allen Studienrichtungen um zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 60 Seiten betragen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.

(7) Sofern die Diplomarbeit im Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik oder Kulturwissenschaften angefertigt wird, muß der Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften erkennbar sein.

(8) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 25

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Von der Begutachtung der Diplomarbeit durch eine bzw. einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abgesehen werden. Die Zweitbegutachtung ist aber unabdingbar, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

(3) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Diplomarbeitsversuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 26

Anerkennung und Beschränkungen von Bonuspunkten

(1) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Rahmen der studienbegleitenden Diplomprüfung gelten unbeschadet der Regelungen in § 18 Abs. 4 Satz 3 und der Übergangsbestimmungen (§ 36 Abs. 6 bis 9) die Beschränkungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Für jedes Fach der Studienrichtungen im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften, das in §§ 19 bis 22 angeführt ist, sind mindestens die Bonuspunkte zu erwerben, die im Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 4 angegeben sind. Die unter „Fächerpool“ angeführten Bonuspunkte können zur wahlfreien Ergänzung der in Spalte 2 mit „mindestens“ ausgewiesenen Fächer bzw. der darunter jeweilig zu wählenden Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsböcke erworben werden. Für jedes der fünf Fächer sind jeweils mindestens zwei Bonuspunkte in Übungen zu erwerben.

(3) Für jede der in §§ 19 bis 22 angeführten Studienrichtungen ist die im Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 4 jeweilig angeführte Anzahl von Seminaren erfolgreich (d. h. mit einer Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet) abzuschließen. Neben dem Semesterwochenstundenanteil von zwei Bonuspunkten werden mit jedem erfolgreich abgeschlossenen Seminar jeweils zwei der in den Tabellen ausgewiesenen zusätzlichen Bonuspunkte erworben (siehe auch § 18 Abs. 6 und 7).

(4) Mit der Diplomarbeit (§§ 24, 25) werden die im Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 4 jeweilig angeführten Bonuspunkte erworben.

(5) Für die Anrechnung studienbegleitender Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften des § 7.

(6) Sobald unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgegebenen Beschränkungen insgesamt in den jeweiligen Studienrichtungen die in § 28 Abs. 1 ausgewiesenen Gesamtsummen für Bonuspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen erreicht sind, können Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 4 notwendig sind oder soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder aus entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Bonuspunkte für studienbegleitende Prüfungen können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Absatzes 2 insgesamt die je nach Studienrichtung angeführten Mindestsummen an Bonuspunkten erreicht werden.

§ 27 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Zusatzfach kann insbesondere jedes nicht gewählte am Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften vertretene Fach gemäß § 23 sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere Fächer als Zusatzfächer der Diplomprüfung zulassen. Für die Prüfung im Zusatzfach gelten die für das betreffende Fach vorgesehenen Bestimmungen zur Diplomprüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die in Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 4 jeweils vorgegebene Summe an Bonuspunkten aus den veranstaltungsbezogenen Prüfungen (einschließlich notwendiger Seminare) unter Beachtung der Beschränkungen von § 26 Abs. 2, 5 und 6, d. h. die Summen

- 48 für die Studienrichtung „International Business Studies“,
- 56 für die Studienrichtung „Betriebswirtschaftslehre“,
- 62 für die Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ und
- 68 für die Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“

erreicht sowie die Diplomarbeit bestanden hat. § 29 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zehn (Studienrichtung „International Business Studies“), zwölf (Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“) bzw. 14 („Wirtschaftspädagogik“) Maluspunkte zugeschrieben erhält, bevor die in Absatz 1 angeführten Summen erreicht sind. Die Anzahl der zulässigen Maluspunkte wird in dem Maße anteilig vermindert, in dem von der Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 7 Gebrauch gemacht wird.

(3) Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht. Die studienbegleitende Diplomprüfung kann dann unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Tritt erneut der Sachverhalt des Absatzes 2 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet bzw. gilt sie als „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ist die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung mit. § 16 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Noten für die Fächer gemäß §§ 19 bis 22 gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen, der Diplomarbeit sowie der Seminararbeiten ermittelt. Die Gewichtung

ergibt sich aus den gemäß § 28 Abs. 1 je nach Studienrichtung vorgegebenen Bonuspunkt-Summen für die veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen, aus den weiteren Bonuspunkten für die Diplomarbeit und zusätzlichen Bonuspunkten für die Seminararbeiten gemäß Anhang 2, Tabellen 1 bis 4, § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Werden mehr als die gemäß § 28 Abs. 1 vorgegebenen Bonuspunkt-Summen in studienbegleitenden Prüfungen erbracht, wird die letzte dieser zum Abschluß des Studiums erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der in § 28 Abs. 1 angeführten jeweilig zu erzielenden Bonuspunkt-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung miteinbezogen.

(4) Die Gesamtnote lautet entsprechend § 13 Abs. 4. Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete arithmetische Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 30

Freiversuche

(1) Legt ein Prüfling, der zur Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 zugelassen ist, innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine veranstaltungsbezogene Prüfung des Hauptstudiums ab (Absatz 4 ist zu beachten) und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuches kann an der Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 5 auch teilgenommen werden, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, werden bei Geltendmachung eines Freiversuches keine Maluspunkte belastet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) In den Semestern des Hauptstudiums (im Sinne der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 oder bei früher abgeschlossenem Grundstudium in den Semestern des Hauptstudiums) können Freiversuche nach folgenden Maßgaben geltend gemacht werden:

- im 1. Semester bis zu drei Freiversuche (d. h. insgesamt für maximal sechs Bonus- bzw. Maluspunkte),
- im 2. Semester bis zu zwei Freiversuche (d. h. insgesamt für maximal vier Bonus- bzw. Maluspunkte) sowie
- im 3. und 4. Semester der Studienrichtung „International Business Studies“ bzw. im 3. bis 5. Semester der Studienrichtungen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspädagogik“ bis zu einem Freiversuch (d.h. maximal zwei Bonus- bzw. Maluspunkte).

Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig. Ein zweiter Freiversuch für die gleiche Prüfung ist ausgeschlossen.

(5) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 4 genannten Zeitangaben und Fristen sind Abweichungen in den in den Absätzen 6 bis 8 genannten Fällen möglich. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einen entsprechend modifizierten Zeitplan mit einer Verschiebung der für die Freiversuche zulässigen Semesterfristen fest.

(6) Fachsemester bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Erkrankung in die Vor-

lesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit für die fragliche Prüfung ergibt.

(7) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu drei Semestern ist bei einem Auslandsstudium von bis zu drei Semestern möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(8) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu zwei Semestern ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich eine entsprechende Semesterzahl in angemessenem Umfang als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

§ 31

Zeugnis für die Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke und die Seminare, aus denen Bonuspunkte erworben wurden, mit den dabei erzielten Noten. Die Lehrveranstaltungen werden nach Fächern geordnet ausgewiesen. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist im Diplomzeugnis die Studienrichtung anzugeben. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 32

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Paderborn versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 34

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten neue Prüfungsordnung: Diese Prüfungsordnung findet ab Beginn des Sommersemesters 1998 auf alle Studierenden Anwendung, die sich im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften neu einschreiben bzw. bereits eingeschrieben sind.

(2) Übergangsbestimmungen: Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben waren, gelten die in den Absätzen 3 bis 11 geregelten Übergangsbestimmungen. In begründeten Fällen kann auf Antrag von betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuß neben den im weiteren angeführten Übergangsbestimmungen besondere Übergangsregelungen beschließen (z. B. zum Abschluß von Diplomprüfungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden).

(3) Grundstudium: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsformatik. Die Übergangsregelungen für die Fächer § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 (IBS) bzw. § 11 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 bis 5 (D II Studienrichtungen) sind bereits in der Änderungssatzung vom 19. Dezember 1996 zur vorher gültigen Prüfungsordnung vom 23. Mai 1991 (einschließlich Änderungssatzung vom 1. Dezember 1992) erfolgt.

(4) Grundstudium: Fehlversuche. Haben Studierende im Grundstudium eine Fachprüfung in den Fächern § 11 Abs. 2 Nrn. 4 bis 11 (IBS) bzw. § 11 Abs. 3 und 4 Nrn. 6 bis 12 (D II Studienrichtungen) im Rahmen von Prüfungsordnungen, die durch diese Prüfungsordnung abgelöst werden, mit Fehlversuchen begonnen, wird die Zahl der offenen Prüfungsversuche gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung neu festgelegt.

(5) Grundstudium: Ergänzungsprüfung. Studierende des Grundstudiums können für die Prüfungstermine Juli 1998 und Februar 1999 in den Fächern § 11 Abs. 2 Nrn. 4 bis 11 (IBS) bzw. § 11 Abs. 3 und 4 Nrn. 6 bis 12 (D II Studienrichtungen) gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung 1991 ablegen.

(6) Hauptstudium: Transformation Fachnoten in Bonuspunkte und Übernahme Diplomarbeit. Eine Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder besser in einem Fach wird mit den im Anhang 2, Tabellen 1 bis 4, Spalte 4 jeweils für die einzelnen Studienrichtungen angegebenen Bonuspunkten übernommen. Auf Antrag wird eine Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder besser in einem Zusatzfach im Sinne § 27 der Prüfungsordnung 1991 gemäß § 27 dieser Prüfungsordnung in das Zeugnis aufgenommen; die Übernahme von Bonuspunkten ist dabei ausgeschlossen. Lautet eine Fachnote „nicht ausreichend“ und kann sie zum Zeitpunkt der Überleitung in diese Prüfungsordnung nicht nach § 28 Abs. 3 der Prüfungsordnung 1991 ausgeglichen werden, muß sie entweder im Rahmen einer Blockprüfung wiederholt werden (spätestens bis zum Prüfungstermin Februar 1999) oder es müssen zusätzliche Bonuspunkte für dieses oder – bei Wahlmöglichkeiten

– ein weiteres Fach nach den im Anhang 2, Tabellen 1 bis 4, Spalte 4 vorgegebenen Werten erworben werden. Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Diplomarbeit wird nach den im Anhang 2, Tabellen 1 bis 4, Spalte 4 vorgegebenen Bonuspunkten übernommen.

(7) Hauptstudium: Überführung Seminare und andere Vorleistungen. Unbenotete oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Seminarscheine, die vor dem Sommersemester 1999 im Hauptstudium erworben wurden, können auf Antrag mit den im Anhang 2, Tabellen 1 bis 4, Spalte 4 jeweils vorgegebenen zusätzlichen Bonuspunkten übernommen werden; unbenotete Seminarscheine gelten als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet. Unbenotete oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Vorleistungs-/Übungsscheine können für Fächer, die nicht nach Absatz 6 transformiert wurden, auf Antrag mit bis zu maximal zwei Bonuspunkten je Prüfungsfach übernommen werden; unbenotete Vorleistungs-/Übungsscheine gelten als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet. Auf Antrag können diese Vorleistungen aus einer vorherigen Prüfungsordnung auch ohne Benotung übernommen werden; sie werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote, als gewichtetem arithmetisches Mittel gemäß § 29 Abs. 2, durch entsprechend anteilige Reduktion der Gewichtungsfaktoren neutralisiert. Wenn sich bei der Überleitung die Zahl der Seminare gemäß § 26 Abs. 3 erhöht, kann die Diplomprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 1999 mit der Zahl der Seminare bestanden werden, die gemäß vorher geltender Prüfungsordnung notwendig war.

(8) Hauptstudium: Vorgriff auf Bonuspunkte. Bonuspunkte nach dieser Prüfungsordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrundeliegenden Prüfungs- und Studienleistungen nicht bereits in den transformierten Prüfungs- und Studienleistungen enthalten sind. Im Vorgriff auf diese Prüfungsordnung können bereits zu im Wintersemester 1997/98 abgehaltenen Lehrveranstaltungen Bonuspunkte erworben werden; die zugehörigen Abschlußprüfungen werden so angeboten, als ob diese Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1998 stattgefunden hätten.

(9) Hauptstudium: Vorbesetzung Maluspunkte. Studierende, die vor dem Sommersemester 1998 im Integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben wurden sowie vor Sommersemester 1998 in das Hauptstudium gekommen sind, beginnen das studienbegleitende Diplomprüfungsverfahren mit einem leeren Maluspunktekonto, wenn sie sich noch keinen schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung im Rahmen von Prüfungsordnungen, die durch diese Prüfungsordnung abgelöst werden, unterzogen haben oder wenn sie in allen solchen Prüfungen die Fachnoten „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt haben. Sie beginnen mit sechs Maluspunkten, wenn sie im Diplomprüfungsverfahren einer vorherigen Prüfungsordnung in genau einer Prüfung eine Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt haben. Sie beginnen mit null Maluspunkten, wenn sie im Diplomprüfungsverfahren einer vorherigen Prüfungsordnung in genau zwei Prüfungen eine Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt haben; ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung gilt als erstmals nicht bestanden. Sie beginnen in allen übrigen Fällen mit vier Maluspunkten, und ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung gilt als erstmals nicht bestanden.

(10) Hauptstudium: Freiversuche. Für Studierende, die vor dem Sommersemester 1998 im Integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben wurden und die vor dem Sommersemester 1998 in das Hauptstudium gekommen sind sowie sich noch keiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung nach einer vorherigen Prüfungsordnung unterzogen haben, beginnen die Zählfristen für Freiversuche ab dem ersten Semester des Hauptstudiums gemäß § 30 Abs. 4 neu mit dem ersten Freiversuchssemester im Sommersemester 1998.

(11) Hauptstudium: Blockprüfungen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem oder mehreren Fächern gemäß §§ 19 bis 22 der Prüfungsordnung von 1991/92 die Voraussetzung(en) des § 17 Abs. 4 der letztgenannten Prüfungsordnung (geforderte Vorleistung(en)) erfüllen, können bis zu dem Prüfungstermin im Februar 1999, d. h. letztmalig an dem dazugehörigen Wiederholungstermin im März/April 1999 eine Blockprüfung bzw. mehrere Blockprüfungen ablegen. Es gelten dann ergänzend die Regelungen der Prüfungsordnung von 1991/92 (insbesondere

über Wiederholungsmöglichkeiten, Freiversuche, Anmeldungen, Prüfungsformen). Sind die Wiederholungsmöglichkeiten für eine Blockprüfung bis zum Wiederholungstermin im März/April 1999 nicht ausgeschöpft worden, dann ist die Prüfung im Rahmen von veranstaltungsbezogenen Prüfungen abzulegen (§ 36 Abs. 9 ist zu beachten). In Blockprüfungen erzielte Noten gehen mit dem Gewicht der Bonuspunkte gemäß Anhang 2, Tabellen 1 bis 4, Spalte 4 der Prüfungsordnung von 1998 in die Gesamtzensur ein (§ 29 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung). Die Diplomarbeit kann auch nach einer bzw. nach mehreren Blockprüfungen angefertigt werden.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 23. Mai 1991 (GABl. NW. II S. 255), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1992 (GABl. NW. II 1993 S. 16), außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20. 11. 1996, des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 19. 2. 1997, der ergänzenden Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 2. 7. 1997, 21. 1. 1998 und des Senats vom 21. 1. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 29. 1. 1998.

Paderborn, den 29. Januar 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Tabellen der Bonuspunkte und Fächer im Grundstudium
Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften – D I
IBS (International Business Studies)

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Bonuspunkte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS)				6
Einführung in die BWL	1			
Beschaffung und Produktion	1			
Marketing	1			
Buchführung und Jahresabschluß	2			
Steuern	1			
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS)				6
Menschliche Arbeit im Betrieb		2		
Kosten- und Leistungsrechnung		2		
Investition		1		
Finanzierung		1		
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2 ¹⁾			2
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS)				6
Mikroökonomie B			3	
Makroökonomie B			3	
Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS)				8
Grundzüge der Rechtswissenschaft A		4		
Grundzüge der Rechtswissenschaft B (Alternativ Europarecht)			4 (2)	
Statistik (3 SWS)	3			3
Mathematik I (4 SWS)	4			4
Englisch (14 SWS)				14
Englisch A (Englischer Sprachbereich) (10 SWS)	4	4	2	
Englisch B (Wirtschaftsenglisch) (4 SWS)		2	2	
Zweiter Sprachbereich (12 SWS)				12
Französisch/Spanisch A, B	4	4	4	
Summe SWS 61 (59):	23	22	16 (14)	61

¹⁾ Die „Einführung in die VWL“ ist in der Studienrichtung IBS verbindlich und Bestandteil der Prüfungen.

In der Studienrichtung IBS bilden die „Einführung in die VWL“ sowie der Block „VWL B“ gemeinsam die prüfungsrelevanten 8 SWS „Grundzüge der VWL“.

Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften – D II BWL
Betriebswirtschaftslehre

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonuspunkte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS)					6
Einführung in die BWL	1				
Beschaffung und Produktion	1				
Marketing	1				
Buchführung und Jahresabschluß	2				
Steuern	1				
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS)					6
Menschliche Arbeit im Betrieb		2			
Kosten- und Leistungsrechnung		2			
Investition		1			
Finanzierung		1			

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonus- punkte
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS) Mikroökonomie A Makroökonomie A		3 3			6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS) Mikroökonomie B Makroökonomie B			3 3		6
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS) Einführung in die Wirtschaftsinformatik A Einführung in die Wirtschaftsinformatik B Praktikum Wirtschaftsinformatik	2 2 2				6
Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS) Grundzüge der Rechtswissenschaft A Grundzüge der Rechtswissenschaft B			4	4	8
Statistik (8 SWS) Statistik A, B			4	4	8
Mathematik (10 SWS) Mathematik A Mathematik B	6	4			10
Wirtschaftsenglisch (4 SWS) Wirtschaftsenglisch I Wirtschaftsenglisch II		2	2		4
Summe SWS 60:	18	18	16	8	60

**Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften – D II VWL
Volkswirtschaftslehre**

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonuspunkte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS) Einführung in die BWL Beschaffung und Produktion Marketing Buchführung und Jahresabschluß Steuern	1 1 1 2 1				6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS) Menschliche Arbeit im Betrieb Kosten- und Leistungsrechnung Investition Finanzierung		2 2 1 1			6
Einführung in die VWL	2 ¹⁾				2
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS) Mikroökonomie A Makroökonomie A		3 3			6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS) Mikroökonomie B Makroökonomie B			3 3		6
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS) Einführung in die Wirtschaftsinformatik A Einführung in die Wirtschaftsinformatik B Praktikum Wirtschaftsinformatik	2 2 2				6
Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS) Grundzüge der Rechtswissenschaft A Grundzüge der Rechtswissenschaft B			4	4	8
Statistik (8 SWS) Statistik A, B			4	4	8
Mathematik (10 SWS) Mathematik A Mathematik B	6	4			10
Wirtschaftsenglisch (4 SWS) Wirtschaftsenglisch I Wirtschaftsenglisch II		2	2		4
Summe SWS 62:	20	18	16	8	62

¹⁾ Die „Einführung in die VWL“ ist verbindlich in der Studienrichtung VWL (Bestandteil der Prüfung in „Grundzüge der VWL B“).

**Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften – D II WiPäd
Wirtschaftspädagogik – Wirtschaftswissenschaftliche Fächer –**

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonus- punkte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS) Einführung in die BWL Beschaffung und Produktion Marketing Buchführung und Jahresabschluß Steuern	1 1 1 2 1				6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS) Menschliche Arbeit im Betrieb Kosten- und Leistungsrechnung Investition Finanzierung		2 2 1 1			6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS) Mikroökonomie A Makroökonomie A		3 3			6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS) Mikroökonomie B Makroökonomie B			3 3		6
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS) Einführung in die Wirtschaftsinformatik A Einführung in die Wirtschaftsinformatik B Praktikum Wirtschaftsinformatik	2 2 2				6
Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS) Grundzüge der Rechtswissenschaft A Grundzüge der Rechtswissenschaft B			4	4	8
Statistik (8 SWS) Statistik A, B			4	4	8
Mathematik (10 SWS) Mathematik A Mathematik B	6	4			10
Wirtschaftsenglisch (4 SWS) Wirtschaftsenglisch I Wirtschaftsenglisch II		2	2		4
Summe SWS 60:	18	18	16	8	60

Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftspädagogik
Empfehlung zur Belegung im Grundstudium
– Fachdidaktische Fächer –

Fächer	SWS	empf. Semester	Leistungs-nachweis	Bonus-punkte
Wirtschaftspädagogik A: Erziehungswissenschaften	10		1 LN in Be- reich E	10
Pflicht: Erziehungswissenschaften I (mit Nachweis)	2	1		
Wahlpflichtveranstaltung*) zu: Unterricht und allgemeine Didaktik (Bereich E)	2	2-3		
Wahlpflichtveranstaltung*) zu: Lernen und Entwicklung (Bereich B)	2	2-3		
Wahlbereich*):	2	3-4		
– Erziehung und Bildung (Bereich A)				
– Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung (Bereich C)				
– Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens (Bereich D)				
Pflicht: Schulpraktische Studien als Tages- oder Blockpraktikum	2	3-4		
Wirtschaftspädagogik B: Wirtschaftspädagogik und -didaktik	6		Fach- ge- spräch	6
Pflicht: Einführung in die Fachdidaktik	2	1		
Pflicht: Einführung in die Fachmethodik	2	2		
Pflicht: Grundfragen der Wirtschafts- pädagogik und -didaktik	2	2-4		
Summe SWS:	16			16

Anhang 2

**Tabellen der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden
Prüfungsleistungen im Hauptstudium**

International Business Studies – Bonuspunkte im Hauptstudium – 1	2	SWS/ Bonus 3	Übergangs- bestimmung § 36 Abs. 6 4
1. Allg. Betriebswirtschafts- lehre	V/Ü/S, 6 SWS	6	6
2. Allg. Volkswirtschafts- lehre	V/Ü/S, 6 SWS	6	6
3. Spez. Betriebswirtschafts- lehre	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	12
4. Erster Sprachbereich	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	12
5. Zweiter Sprachbereich	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	12
Fächerpool	V/Ü, 6 SWS aus 3.–5.	6	
Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:		48	48
Seminar (zusätzl. Bonuspunkte)	Mindestens 2 Semi- nare, jeweils aus 1.–5.	4*)	4
Diplomarbeit	3 Monate	16	16
Gesamtsumme:		68*)	68
Tabelle 1: IBS			

*) Vom dritten Seminar an erhöhen sich die Zahlen für die zusätzlichen Bonuspunkte
entsprechend jeweils um zwei Bonuspunkte.

Betriebswirtschaftslehre – Bonuspunkte im Hauptstudium –		SWS/ Bonus	Übergangs- bestimmung § 36 Abs. 6
1	2	3	4
1. Allg. Betriebswirtschafts- lehre	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	6
2. Allg. Volkswirtschafts- lehre	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	6
3. Spez. Betriebswirtschafts- lehre	V/Ü/S, mindestens 12 SWS	12	12
4. Wirtschaftsinformatik	V/Ü/S, mindestens 8 SWS	8	12
5. Wahlpflichtfach	V/Ü/S, 8 SWS	8	12
Fächerpool	V/Ü, 8 SWS aus 1.–4.	8	
Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:		56	56
Seminar (zusätzl. Bonuspunkte)	Mindestens 2 Semi- nare, jeweils aus 1.–5.	4*)	4
Diplomarbeit	4 Monate	20	20
Gesamtsumme:		80*)	80

Tabelle 2: BWL

*) Vom dritten Seminar an erhöhen sich die Zahlen für die zusätzlichen Bonuspunkte entsprechend jeweils um zwei Bonuspunkte.

Volkswirtschaftslehre – Bonuspunkte im Hauptstudium –		SWS/ Bonus	Übergangs- bestimmung § 36 Abs. 6
1	2	3	4
1. Volkswirtschaftstheorie	V/Ü/S, mindestens 12 SWS	12	14
2. Volkswirtschaftspolitik	V/Ü/S, mindestens 12 SWS	12	14
3. Finanzwissenschaft	V/Ü/S, mindestens 12 SWS	12	14
4. Allg. Betriebswirtschafts- lehre	V/Ü, 10 SWS	10	12
5. Wahlpflichtfach	V/Ü, 8 SWS	8	8
Fächerpool	V/Ü, 8 SWS aus 1.–3.	8	
Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:		62	62
Seminar (zusätzl. Bonuspunkte)	3 Seminare, jeweils aus 1.–3.	6	6
Diplomarbeit	4 Monate	20	20
Gesamtsumme:		88	88

Tabelle 3: VWL

Wirtschaftspädagogik – Bonuspunkte im Hauptstudium –		SWS/ Bonus	Übergangs- bestimmung § 36 Abs. 6
1	2	3	4
1. Wirtschaftspädagogik	V/Ü/S, 18 SWS	1	18
2. Allg. Betriebswirtschafts- lehre	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	12
3. Allg. Volkswirtschaftslehre	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	12
4. Spez. Wirtschaftslehre I	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	14
5. Spez. Wirtschaftslehre II	V/Ü/S, mindestens 10 SWS	10	12
Fächerpool	V/Ü, 10 SWS aus 2.-5.	10	
Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:		68	68
Seminar (zusätzl. Bonuspunkte)	3 Seminare, jeweils aus 1.-5.	6	6
Diplomarbeit	4 Monate	20	20
Fachpraktische Ausbildung (Betriebspraktikum)	6 Monate	–	–
Gesamtsumme:		94	94

Tabelle 4: WiPäd

Anhang 3

Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 23 Abs. 1

- Angewandte Datenverarbeitung
- Arbeitsrecht
- Arbeitswissenschaft
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
- Bankbetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzwissenschaft (nicht für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)
- Internationale Wachstums- und Konjunkturtheorie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Marketing
- Operations Research
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Philosophie/Wissenschaftstheorie
- Produktionswirtschaft
- Soziologie
- Stadtökonomie und Stadtökologie
- Statistik-Entscheidungstheorie
- Steuerrecht
- Volkswirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsenglisch oder eine der folgenden Wirtschafts-Fremdspra-
chen: Französisch, Spanisch
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftspolitik (nicht für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)
- Wirtschaftspsychologie
- Wirtschaftsrecht